

Pferde der als Vlamländer, Brabanter und Ardenner bezeichneten Schläge usw. für 1 Stück 50 M.

Die zu den ermäßigten Zollsätzen zugelassenen Pferde müssen schließlich dem reinen Flamländer, Brabanter oder Ardenner Schläge oder der Kreuzung dieser Schläge untereinander angehören. Die zu den ermäßigten Zollsätzen zu genießen, müssen die Einbringer jedes Pferd ein Zeugnis<sup>1</sup> eines belgischen Staatsbeamten beibringen, aus dem erhellt, daß das Tier ausschließlich dem reinen Flamländer, Brabanter oder Ardenner Schläge oder der Kreuzung dieser Schläge untereinander angehört.“

„Zu verhindern, daß auf demselben Wege der Spezialisierung die Interessen einer anderen Nation privilegiert würden, ist jetzt in dem Protokoll zu Art. 5 Abs. 2 des *Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 19. Dez. 1925*, RGBl. II, 1925, S. 883 folgende Klausel aufgenommen: Falls Deutschland für andere Pferdeschläge weitergehende Zollbefreiungen zugestehen sollte, werden diese für die Dauer der Geltung und unter den gleichen Voraussetzungen auch für die Pferde der belgischen oder luxemburgischen Ursprungs Anwendung finden, die als Flamländer, Brabanter und Ardenner bezeichneten Schlägen angehören.“

„Ferner *Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien vom 2. Dez. 1924*, RGBl. II, 1925, S. 777: Art. 18 Abs. 3: „Die beiden vertragschließenden Teile kommen überein, alle unlauteeren Unterscheidungen hinsichtlich der Befreiungen für den internen Eisenbahnverkehr und hinsichtlich der Bedingungen ihrer Anwendung zu unterlassen, soweit sie sich gegen die Güter, Staatsangehörige oder Schiffe des anderen Landes betreffen.“ Vgl. ferner das *Protokoll zu dem genannten Vertrage*:

„Art. 2: „Innerhalb der durch diese Abmachungen gezogenen Grenzen verpflichtet sich jede Partei, keine Zölle oder Abgaben aufzuerlegen, wieder aufzuerlegen oder beizubehalten, die für den anderen Teil besonders abträglich sind.“

„Weiterhin verpflichtet sich jeder der beiden Teile, bei Abänderung ihres bestehenden Zolltarifs und bei Festsetzung künftiger Zollsätze, soweit sie die Interessen der anderen Partei besonders berühren, die gebührende Rücksicht zu nehmen auf die Gegenseitigkeit und auf die Entwicklung des Handels der beiden Länder unter angemessenen billigen Bedingungen . . .“

„Besonderem Interesse ist endlich *Artikel 19 des Entwurfs zu dem Abkommen über die Behandlung der Ausländer*<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> S. 46, Anmerkung 2.  
<sup>2</sup> d. N.; C. 174. M. 53, 1928, II.